

Stenographisches Protokoll.

46. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Montag, den 27. November 1922.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten (nach Dr. Kienböck). — Eventuell: 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens. — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohltätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege in Österreich. — 4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Inhalt.

Aufschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1922, betreffend eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Seite 691);
2. den Beschluß des Nationalrates vom 24. November 1922 über die Genehmigung der am 4. Oktober 1922 in Genf unterzeichneten Protokolle Nr. I, II und III ([Seite 691] — Zuweisung an den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten [Seite 692]);
3. den Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1922, betreffend das Bundesverfassungsgezet über die Ausübung der außerordentlichen Vollmachten, die

der Bundesregierung gemäß dem Genfer Protokolle Nr. III vom 4. Oktober 1922 eingeräumt werden ([Seite 691] — Zuweisung an den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten [Seite 692]);

4. den Gesetzesbeschluß vom 27. November 1922 über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Maßnahmen (Wiederaufbaugesetz) ([Seite 691] — Zuweisung an den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten [Seite 692]).

Tagesordnung.

Absehung der Eventualgegenstände:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens,

690

46. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 27. November 1922.

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohltätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege in Österreich, und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich von der Tagesordnung (Seite 692).

Ausschüsse.

Mitteilung des Vorsitzenden, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten seitens des Bundesrates Eitter (Seite 692).

Ersatzwahlen der Bundesräte Dr. Schwinner und Hwezbacher als Mitglieder des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle der Bundesräte Dr. Riebenböck und Eitter (Seite 692).

Beginn der Sitzung: 2 Uhr 50 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Bundesrat Dr. Schwimmer.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Bundesrat Dr. Drexel und Bundesrat Emmerling.

Schriftführer: Dr. Hemala, Klein.

Bundesminister: Dugovin für Heereswesen.

Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 17. November d. J. war zur Einsicht aufgelegt, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Hohes Haus! Ich sehe in unserer Mitte den Herrn Kollegen Dr. Gruener, der einem verabschiedungswürdigen Überfalle zum Opfer gefallen ist. Ich spreche die Freude darüber aus, daß dieser bedauerliche Vorfall ohne ärgere Gesundheitsstörung für ihn abgelaufen ist und er wieder in unserer Mitte erscheinen kann. (Beifall.)

Wir schreiten zur Verlesung des Einlaufes.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer Klein (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 26. November 1922, Z. 2134/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1922, betreffend eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 27. November 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Schriftführer Klein (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 24. November 1922, Z. 2063/N. R., den anverwahrten Beschluß des Nationalrates vom 24. November 1922 über die Genehmigung der am 4. Oktober 1922 in Genf unterzeichneten Protokolle Nr. I, II und III übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Beschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 50, Absatz 2, beziehungsweise 42, Absatz 1 bis 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 25. November 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 26. November 1922, Z. 2135/N. R., den anverwahrten Beschluß des Nationalrates vom 26. November 1922, betreffend das Bundesverfassungsgesetz über die Ausübung der außerordentlichen Vollmachten, die der Bundesregierung gemäß dem Genfer Protokoll Nr. III vom 4. Oktober 1922 eingeräumt werden, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Beschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 26. November 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 27. November 1922, Z. 2105/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1922 über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Maßnahmen (Wiederaufbaugesetz) übermittelt.

692 46. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 27. November 1922.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 27. November 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.

Vorsitzender: Wegen Behandlung dieser drei Beschlüsse des Nationalrates erlaube ich mir, gemäß § 29 der Geschäftsordnung den formalen Antrag zu stellen, daß von diesen Vorlagen

der Beschluß über die Genfer Protokolle und der Gesetzesbeschluß über die Ausübung der außerordentlichen Vollmachten dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten,

das Wiederaufbaugesetz dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen werden.

Indem ich die Beschlußfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich jene Damen und Herren, die meinem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen und ich werde diese Zuweisung sofort veranlassen.

Hierbei bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, daß die beiden Ausschüsse zur Vorberatung der ihnen zugewiesenen Vorlagen, heute um 4 Uhr nachmittags, zusammentreten werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung:

Punkt 1 ist die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Bei diesem Anlasse teile ich mit, daß Herr Bundesrat Eiter sein Mandat im Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zurückgelegt hat.

Ich beabsichtige, falls kein Widerspruch erhoben wird, beide Ersatzwahlen gleichzeitig, und zwar derart vorzunehmen, daß ich den vereinbarten Wahlvorschlag zur Abstimmung bringe. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wenn also niemand etwas dagegen einzuwenden hat, nehmen wir diese Wahlen nicht durch Stimmzettel vor, sondern durch Erheben von den Sitzen. *(Nach einer Pause:)* Es wird keine Einwendung erhoben.

Es ist ein Wahlvorschlag überreicht worden, wonach für die beiden frei gewordenen Stellen zu wählen sind: Dr. Schwinner und Zweigbacher.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Der Wahlvorschlag ist angenommen und hiemit die Wahl vollzogen.

In der letzten Sitzung des Bundesrates haben wir dem Ausschusse für Rechtsangelegenheiten drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend Ehrenzeichen, zugewiesen. Es wird mir mitgeteilt, daß der sofortigen Behandlung dieser Gesetzentwürfe ohne schriftlichen Bericht nicht von allen Seiten zugestimmt wird, daß daher die Zweidrittelmehrheit dafür nicht vorhanden ist. Infolgedessen werde ich diese Eventualgegenstände von der heutigen Tagesordnung absetzen.

Es ist daher unsere Tagesordnung erschöpft und ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Die nächste Sitzung des Bundesrates schlage ich vor für morgen, Dienstag, den 28. November 1922, um 5 Uhr nachmittags, mit der Tagesordnung:

Ausschlußberichte über die Beschlüsse des Nationalrates, betreffend die Genfer Vorlagen.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Es bleibt demnach bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr nachmittags.